

**Gemeinde Talkau**  
Beschlüßentwurf über die öffentliche Auslegung  
nach § 3 Abs. 2 BauGB über die  
**5. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Seite 1

---

**Beschlußentwurf**

1. Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet *westlich der Friedhofstraße nördlich des Friedhofes* sowie des Erläuterungsberichtes wird in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen gebilligt:

Aus dem Erläuterungsbericht sind die Punkte 1.1 und 1.3 zu streichen.

2. *Der Entwurf und der Erläuterungsbericht sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen*, und die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 9

davon anwesend: 4; Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/ folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung

anwesend: P. Strödel .....

.....

.....

## 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Talkau

### Anlagen:

Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vom 26.07.1990  
Stellungnahme der Planungs- und Entwicklungsabteilung des Kreisbauamtes vom 06.07.1990  
Verhandlungsniederschrift des Herrn Franz-Joachim Schmidt, Talkau vom 21.05.1990  
Stellungnahme des Herrn Hasso von Wedel vom 05.09.1990

Am 02.07.1990 hat mit Vertretern der Landesplanungsbehörde sowie des Kreises ein Ortstermin in Talkau stattgefunden, bei dem insbesondere die Fläche für die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 (Sondergebiet) begutachtet worden ist. Das Ergebnis ist in den vorstehend genannten Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde wie auch des Kreisbauamtes wiedergegeben worden. Demnach bestehen erhebliche Bedenken in dem beabsichtigten Umfang das Sondergebiet auszuweisen.

Gerade der Eigentümer der vorstehend genannten Fläche ist grundsätzlich nicht damit einverstanden, wenn nicht in dem von ihm gewünschten Umfang eine Bebauung genehmigt würde durch die Verhinderung der Bauleitplanung. Er hat deshalb eine umfangreiche Stellungnahme ausgearbeitet mit dem Ziel die Gemeindevertretung dahingehend zu unterstützen, Gegenargumente zu finden bzw. für die Abwägung eine Entscheidungshilfe zu haben, das Planverfahren in dem Bereich Nr. 1 fortzusetzen. Dies dürfte jedoch inhaltlich wie auch zeitlich äußerst schwierig werden, so daß zu überlegen ist, ob die Fläche 1 herausgenommen wird aus der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und eine 6. Änderung angestrebt wird. Dieses müßte einer eingehenden Beratung der Gemeindevertretung vorbehalten bleiben, ggf. vor einer öffentlichen Sitzung eine interne bzw. interfraktionelle Sitzung durchzuführen.

Zugleich ist abzuwägen, ob weiterhin die Fläche Nr. 2 als Mischgebiet aufrecht erhalten bleiben soll.

Weiter ist von der Gemeindevertretung zu entscheiden, ob das Anliegen bzw. die Anregung von Herrn Schmidt, seine Fläche mit in eine Bebauung aufzunehmen (siehe neu Nr. 4 im F-Plan). Sollte diesem gefolgt werden, so würde für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes die Fläche an der Friedhofsstraße sowie die neue Fläche von Herrn Schmidt weiterhin voranzutreiben sein.

In dem anderen Fall müßte sodann ein Aufstellungsbeschluß gefaßt werden über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Sobald eine eingehende Beratung erforderlich ist, sollte eine Terminabsprache mit dem Ing.-Büro sowie dem Unterzeichner erfolgen.

Im Auftrage

  
Retzlaff